



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

5

Nr. 2 / 24. Januar 2020

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020	6
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2020	7
Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020	8
Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2020	8
Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2020	9

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Firma Fruchthof Landau/Isar, Inh. Heinz Gispert GmbH, Oberes Moos 3, 94431 Pilsting-Ganacker, nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG); Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG	10
---	----

Bauwesen

Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); BAB A 94 München – Pastetten Neubau Winterdienststützpunkt Feldkirchen Ost Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gem. §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	11
---	----

Schulwesen

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München	12
Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München	14
Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land	15

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND TOURISMUSREGION BERCHTESGADEN-KÖNIGSSEE

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung:

„§ 1

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 6. Juli 2004 (OBABI S. 101), zuletzt geändert durch die Satzung vom 3. Februar 2017 (OBABI S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsversammlung bestimmt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weitere Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.“

2. § 18a Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Berchtesgaden, 8. Januar 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND DONAUHALLE INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Donauhalle Ingolstadt für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund des § 11 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – erlässt der Zweckverband Donauhalle Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	470.650 €
---	-----------

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.000 €
---	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verbandsumlagen gemäß § 12 der Verbandssatzung:

1. Betriebskostenumlage

Umlage-Soll: Verwaltungshaushalt	64.250 €
----------------------------------	----------

Stadt Ingolstadt:		
92,5 % ungedeckte Ausgaben		59.431,25 €

Landkreis Eichstätt:		
5,0 % ungedeckte Ausgaben		3.212,50 €

Landkreis Pfaffenhofen:		
2,5 % ungedeckte Ausgaben		1.606,25 €

Gesamtumlagen	64.250 €
---------------	----------

Sondergebühren für Zuchtverbände: Je Stück Großvieh 4,00 € zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Sondergebühren werden für Zinsen und Verbesserungen verwendet.

2. Investitionsumlage

§ 2

Für das Verbandsmitglied Stadt Ingolstadt wird keine Investitionsumlage festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind für das Haushaltsjahr 2021 mit 230.000 € festgesetzt.

§ 6

§ 4

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Für das Haushaltsjahr 2020 wird gemäß § 13 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 217.200 € festgesetzt.

II.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 72.400 €.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gem. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Kämmerei der Stadt Ingolstadt, Theodor-Heuss-Str. 53, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

Ingolstadt, 13. Januar 2020
Zweckverband Donauhalle Ingolstadt

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Ruhpolding, 23. Dezember 2019
Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Claus Pichler
1. Bürgermeister und
Vorsitzender des Zweckverbandes

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2020

II.

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1, Zimmer 8 in 83324 Ruhpolding, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 320.500 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 725.000 €

ab.

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 13 Abs. 1, Nr. 3 der Zweckverbandssatzung erlässt der Krankenhauszweckverband Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2020 für den Krankenhauszweckverband Ingolstadt wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	9.813.000 €
in den Aufwendungen auf	9.595.000 €

Im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	22.842.000 €
---	--------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan sind für das Jahr 2020 mit 13.000.000 € angesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2020 bestehen in Höhe von 72.760.000 €.

§ 4

Zur Finanzierung der Ausgaben werden nach §§ 20 ff. der Zweckverbandssatzung folgende Umlagen festgesetzt:

Investitionsumlage für die Generalsanierung	8.178.000 €
--	-------------

davon Stadt Ingolstadt und Bezirk Oberbayern	6.264.000 € 1.914.000 €
---	----------------------------

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krankenhauszweckverbandes wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr 2020.

II.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan 2020 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung dieser Satzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt, Krumenauerstr. 25, Zimmer 3009, zu jedermanns Einsicht auf.

Ingolstadt, 4. Dezember 2019
Krankenhauszweckverband Ingolstadt

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2020

I.

Der Rettungszweckverband München erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	845.300 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	16.500 €
---	----------

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushaltsplan werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird auf 695.800 € festgesetzt. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach § 17 der Verbandssatzung aufzubringen. Danach treffen auf die Landeshauptstadt München 4 Anteile (556.640 €) und auf den Landkreis München 1 Anteil (139.160 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbandes München, Implersstraße 11, II. Stock, Zimmer 258, 81371 München, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

München, 18. Dezember 2019
Rettungszweckverband München

Dr. Böhle
Vorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 972.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2020 beträgt 972.000 € (Neunhundertzweiundsiebzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage 2020 Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	92.432
Ebersberg	93.132
Erding	158.593
Freising	100.203
Miesbach	76.671
München	124.635
Rosenheim Landkreis	242.621
Rosenheim Stadt	24.387
Starnberg	59.326
Summe	972.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schleißl-Platz 2, Zimmer 107 zur Einsichtnahme aus.

Erding, 18. November 2019
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Firma Fruchthof Landau/Isar, Inh. Heinz Gispert GmbH, Oberes Moos 3, 94431 Pilsting-Ganacker, nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 24. Januar 2020
AktENZEICHEN 25-3-3721.4-2018-Pilsting**

Die Firma Fruchthof Landau/Isar, Inh. Heinz Gispert GmbH, Oberes Moos 3, 94431 Pilsting-Ganacker, beantragte mit Schreiben vom 05.09.2018 die Erteilung der Genehmigung der Anlage und des Betriebes eines Hubschraubersonderlandeplatzes nach § 6 LuftVG auf deren Firmengelände.

Antragsgemäß sollen auf dem Hubschraubersonderlandeplatz Starts und Landungen nach Sichtflugregeln bei Tage für private und geschäftliche Zwecke in einem Umfang von 100 Starts und 100 Landungen (200 Flugbewegungen) pro Jahr durchgeführt werden.

Es handelt sich hierbei um eine isolierte luftverkehrsrechtliche Fachplanung, die in keinem Zusammenhang mit anderen im näheren Umfeld bestehenden, geplanten oder bereits zugelassenen Vorhaben steht.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Die von dem Vorhaben in Anspruch genommene Fläche befindet sich im Eigentum der Antragstellerin. Die einzige darstellbare An- und Abflugfläche verläuft in/aus Richtung Osten und führt über nahezu unbebautes Gebiet. Wohnbebauungen sind im Nahbereich des Dachlandeplatzes nur in Einzelfällen vorhanden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen, also auch von Hubschraubern, mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden, diese sind jedoch angesichts des geringen Umfangs des verfahrensgegenständlichen Flugbetriebs vernachlässigbar.

Mit Rücksicht auf die Ruhezeiten der Anwohner soll der Flugbetrieb an Werktagen (inkl. Samstag) auf den Zeitraum zwischen Sonnenaufgang -30 Minuten, frühestens jedoch von 7:00 Uhr Ortszeit, bis Sonnenuntergang +30 Minuten, längstens jedoch bis 20:00 Uhr Ortszeit, beschränkt werden. An Sonn- und Feiertagen ist Flugbetrieb oder sonstiger Betrieb am Landeplatz erst ab 10:00 Uhr Ortszeit vorgesehen. Darüber hinaus sind an Sonn- und Feiertagen jeweils nicht mehr als 2 Starts und 2 Landungen (4 Flugbewegungen) erlaubt. Im Übrigen ist Nachtflugbetrieb nicht vorgesehen.

Ebenso ruft das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt hervor. Zum Schutz von im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutrevieren der geschützten Wiesenbrüter Kiebitz und Großer Brachvogel wird verfügt, dass Hubschrauberflüge nur außerhalb von deren Brutzeiten, d. h. nur zwischen 01.08. und 28./29.02. eines jeden Jahres, erlaubt sind. Nachweise über weitere geschützte Arten liegen nicht vor.

Schutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Fläche und Boden treten ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf. Der Hubschrauberlandeplatz wird auf dem Firmengelände der Antragstellerin errichtet. Neben der Asphaltierung der Grundfläche mit einem Durchmesser von 26 m finden keine Versiegelungen statt.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Hubschrauber am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für den unwahrscheinlichen Havariefall sind ausreichende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Auch die Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zum Einsatz kommen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Bauvorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft hervor. Der Landeplatz wird in direkter Angrenzung an vorhandene Firmengebäude errichtet. Eingriffe in die Landschaft finden damit nicht statt.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heißstraße 130, 80797 München, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2949 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 24. Januar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BAB A 94 München – Pastetten
Neubau Winterdienststützpunkt Feldkirchen Ost
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht
gem. §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5
Abs. 2 UVPG**

**Bekanntgabe vom 24. Januar 2020
Aktenzeichen 4354.32_01-6-25**

Die Autobahndirektion Südbayern hat Unterlagen für den geplanten Neubau eines Winterdienststützpunktes mit Neben- und Außenanlagen an der Autobahnanschlussstelle Feldkirchen Ost, bei der Regierung von Oberbayern vorgelegt und einen Antrag auf Feststellung der Notwendigkeit der Durchführung einer UVP gestellt. Durch das Vorhaben ist ein naturschutzfachlicher Ausgleichsflächenbedarf erforderlich geworden.

Für das Bauvorhaben war nach §§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Die Einrichtung des Winterdienststützpunktes führt zu keinen erheblichen Auswirkungen, die Auswirkungen während der Bauzeit sind örtlich und zeitlich begrenzt. Der Eingriff wird vollständig auf der Kompensationsfläche 1 K Ökokontofläche „Strampf“, Gemarkung und Gemeinde Unterföhring, kompensiert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 32, unter der Telefonnummer 089 2176-2611 eingeholt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 24. Januar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München

Vom 2. Januar 2020

Aktenzeichen 44-5103.44_14-1-3

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 20. Juli 2018 (OBABI S. 222), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 63 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

63. Grundschule München, Gotzmannstraße 19

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Gotzmannstraße 19, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße (Mitte) – Hornberger Straße (Mitte) – Katzensteinweg (Mitte) – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München bis Höhe Krähenweg – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg (Mitte) bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße (Mitte) – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg (Mitte) bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teu-

felsbergstraße – Teufelsbergstraße (Mitte) – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße (Mitte) – Hornberger Straße (Mitte) – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße (Mitte) – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

2. § 1 Nr. 98 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

98. Grundschule München, Limesstraße 38

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Limesstraße 38, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158, Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze – Kravogelstraße – Papinstraße – Brunhamstraße – Bodenseestraße (Mitte) – Aufseßer Platz (Mitte) – Gößweinplatz (Mitte) – Steitbergstraße (Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Neideckstraße (Mitte, ab Plankenfeller Straße zugehörig) – Weißensteinstraße (nicht zugehörig) – Am Aubinger Wasserturm – Limesstraße (Mitte) – Bahnlinie Geltendorf/München.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg (Mitte) bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße (Mitte) – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Keuder-Straße/

Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße (Mitte) – Hornberger Straße (Mitte) – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße (Mitte) – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

3. § 1 Nr. 160 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

160. Grundschule München, Gustl-Bayrhammer-Str. 21

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Gustl-Bayrhammer-Straße 21, umfasst das Gebiet der Stadt München innerhalb folgender Grenzen:

Stadtgrenze – kürzeste Verbindung zur Bahnlinie Geltendorf/München – Bahnlinie Geltendorf/München – Limesstraße (Mitte) – Am Aubinger Wasserturm (nicht zugehörig) – Weißensteinstraße – Neideckstraße (nicht zugehörig bis Plankenfelder Straße, ab Plankenfelder Straße Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Streitbergstraße (Mitte) – Gößweinplatz (Mitte) – Aufseßer Platz (Mitte) – Bodenseestraße (Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Helmut-Schmidt-Allee (Mitte) – Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Mitte) – Stadtgrenze.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg (Mitte) bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße (Mitte) – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Kreuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße (Mitte) – Hornberger Straße (Mitte) – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Haus Nr 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße (Mitte) – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der

Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

4. In § 1 wird folgende Nr. 184 eingefügt:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

184. Grundschule München, Helmut-Schmidt-Allee 45

Das Einzugsgebiet der Grundschule München, Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bodenseestraße (Mitte) – Hans-Dietrich-Genscher-Straße (Mitte) – Helmut-Schmidt-Allee (Mitte) – Wiesentfeller Straße (Mitte) – Bodenseestraße (Mitte) – Brunhamstraße (nicht zugehörig) – Papinstraße (nicht zugehörig) – Kravogelstraße (nicht zugehörig) – Stadtgrenze.

Die Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Grundschulen München, Limesstraße 38, Gotzmannstraße 19, Gustl-Bayrhammer-Straße 21 und Helmut-Schmidt-Allee 45, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Stadtgrenze – Bahnlinie Geltendorf/München – Linie von der Bahnlinie zum Krähenweg – Krähenweg (Mitte) bis Höhe Teufelsbergstraße – kürzeste Verbindung zur Teufelsbergstraße – Teufelsbergstraße (Mitte) – gerade Linie zur Bahnlinie München/Augsburg – Bahnlinie München/Augsburg – Linie vom Schnittpunkt Peter-Kreuder-Straße/Bahnlinie München/Augsburg zur Aubing-Ost-Straße – Aubing-Ost-Straße (Mitte) – Hornberger Straße (Mitte) – Katzensteinweg – Linie nach Süden bis zur Bahnlinie Geltendorf/München – kürzeste Linie nach Süden zur Aubinger Straße (Höhe Hausnr. 158; Hausnr. 158 und 158a zugehörig) – Aubinger Straße (Mitte) – Hagenbacher Straße (nicht zugehörig) – Altenburgstraße (Mitte) – Taubertalstraße (nicht zugehörig) – Hohensteinstraße (Mitte) – Wertheimer Straße (Mitte) – Thuisbrunner Straße bis Hausnr. 24 (zugehörig) – kürzeste Verbindung von der Thuisbrunner Straße 24 zur Bodenseestraße (Hausnr. 204 zugehörig) – Bodenseestraße (Mitte) – Linie von der Einmündung Mainaustraße/Bodenseestraße zur Kreuzung Paosostraße/Kuckucksweg – Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 2. Januar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München**Vom 2. Januar 2020****Aktenzeichen 44-5103.44_14-1-4**

Aufgrund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt vom 25. April 2013 (OBABI S. 168), zuletzt geändert durch die Neunte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen in der Landeshauptstadt München vom 2. Januar 2020 (OBABI S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 21 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

21. Grundschule München, Boschetsrieder Straße 35

Der Sprengel der Grundschule München, Boschetsrieder Straße 35, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Östliches Isarufer – kürzeste Linie vom Isarufer zur Noestraße (Hinterbrühl Nr. 1 nicht zugehörig) – Wolfratshauer Straße (Mitte) – Irschenhauser Straße (Mitte) – Tölzer Straße (Mitte) – August-Zeune-Weg (Mitte) – kürzeste Linie zur Geltinger Straße (Baierbrunner Str. 14 nicht zugehörig) – Geltinger Straße (nicht zugehörig) – Gmunder Straße (nicht zugehörig) – Aidenbachstraße (nicht zugehörig) – Zielstattstraße (nicht zugehörig) – Passauerstraße (Mitte) – Hasenthalweg (Mitte) – Verlängerung des Hasenthalweges zur Bahnlinie Holzkirchen/München – Bahnlinie Holzkirchen/München – Heckenstallerstraße/Brudermühlstraße (Mitte) bis Höhe Alois-Johannes-Lippl-Weg – Alois-Johannes-Lippl-Weg bis Höhe Nordgrenze Bebauung am Josef-Lutz-Weg – kürzeste Linie nach Osten zur Thalkirchener Straße – Thalkirchener Straße (Mitte) – Pullacher Platz – Greineckerstraße – Franziska-Reindl-Platz – Matthias-Mayer-Straße – Verlängerung der Matthias-Mayer-Straße zum östlichen Isarufer – östliches Isarufer.

2. § 1 Nr. 93 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

93. Grundschule München, Konrad-Celtis-Straße 44

Der Sprengel der Grundschule München, Konrad-Celtis-Straße 44, umfasst folgendes Gebiet der Stadt München:

Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte) – Passauerstraße (Mitte) – Johann-Clanze-Straße (Mitte) – Bahnlinie München/Holzkirchen bis Höhe Hasenthalweg – kürzeste Verbindung zum Hasenthalweg – Hasenthalweg (Mitte) – Passauerstraße (Mitte) – Zielstattstraße – kürzeste Linie zur Döderleinstraße – Döderleinstraße (nicht zugehörig) – Hirsch-Gereuth-Straße – Murnauer Straße (Mitte) – Heckenstallerstraße (Mitte) – Luise-Kiesselbach-Patz (Mitte) – Albert-Roßhaupter-Straße (Mitte).

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

München, 2. Januar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land

Vom 2. Januar 2020

Aktenzeichen 44-5103.44_02-1-1

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2019 (GVBI S. 408), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 6. März 2013 (OBABI S. 45), zuletzt geändert durch die Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Ersten Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Berchtesgadener Land vom 1. September 2017 (OBABI S. 134), wird wie folgt geändert:

3. § 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

3.a) Grundschule Sankt-Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall

Der Sprengel der Grundschule Sankt-Zeno/Marzoll in Bad Reichenhall umfasst das Gebiet des Stadtteils Bad Reichenhall der Stadt Bad Reichenhall nördlich der unter Nr. 3 Buchstabe b) beschriebenen Linie; dazu die Stadtteile Marzoll, Sankt Zeno, Schwarzbach und Weißbach der Stadt Bad Reichenhall.

3.b) Grundschule Heilingbrunner/Karlstein in Bad Reichenhall

Der Sprengel der Grundschule Heilingbrunner/Karlstein in Bad Reichenhall umfasst das Gebiet des Stadtteils Bad Reichenhall der Stadt Bad Reichenhall innerhalb folgender Grenzen:

Rechtes Saalachufer flussabwärts – kürzeste Verbindung zur Friedrich-Ebert-Allee (Mitte) – Bahnhofstraße (Mitte) Richtung Kurgarten – der Bahnhofstraße in nördliche Richtung folgend (Mitte) – der nördlichen Begrenzung des Kurparks entlang der Wandelhalle folgend (Mitte) – Einmündung in die Salzburger Straße – Salzburger Straße (Mitte) in nördlicher Richtung bis Einmündung in die Adolf-Schmidt-Straße – Adolf-Schmidt-Straße (Mitte) bis Gemeindegrenze – Gemeindegrenze in südlicher Richtung folgend bis Saalach;

dazu das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall westlich der Saalach mit den Stadtteilen Karlstein, Kirchberg, Nonn und Thumsee;

dazu das Gebiet der Gemeinde Schneizlreuth.

3.c) Grundschule Karlstein in Bad Reichenhall

Die Grundschule Karlstein in Bad Reichenhall ist aufgelöst.

3.d) Mittelschule Bad Reichenhall

Der Einzugsbereich der Mittelschule Bad Reichenhall umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall und der Gemeinden Schneizlreuth und Bayerisch Gmain.

Die Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Reichenhall und Piding-Anger umfasst das Gebiet der Stadt Bad Reichenhall sowie das Gebiet der Gemeinden Anger, Bayerisch Gmain, Piding und Schneizlreuth.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2019 in Kraft.

München, 2. Januar 2020
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin